
Benutzungsordnung
mit Gebührentarif
für die Gemeindebücherei Leopoldshöhe
vom 16. Dezember 2010
in der Fassung der Änderung vom 27. Mai 2021

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Leopoldshöhe ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leopoldshöhe. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich ihrer Nebenstelle ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind gebührenpflichtig. Grundlage hierfür ist der Gebührentarif.
- (4) Die im Gebührentarif zu Ziffer 1 und 2 ausgewiesenen Gebühren werden fällig mit der ersten Entleihe im Kalenderjahr.
- (5) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aus anderen besonderen Gründen, wie z.B. besonderes ehrenamtliches Engagement. Die Entscheidungsvollmacht darüber liegt bei der Verwaltung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer / die Benutzerin bzw. sein(e)/ihr(e) Erziehungsberechtigte(r) die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- (3) Jeder Benutzer / jede Benutzerin bzw. jede Benutzungsgruppe erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeinde Leopoldshöhe ist.
- (4) Ein Verlust des Benutzerausweises, eine Änderung in der Anschrift oder des Namens sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Spiele vier Wochen, und für Zeitschriften eine Woche. Die entliehenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (2) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist.

- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 4 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Auch ohne schriftliche Mahnung oder sonstige Aufforderung ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig oder ist eine Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt, erfolgt nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung.
- (3) Nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren und evtl. Schadensersatzleistungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den Richtlinien der Leihverkehrsordnung beschafft werden.

§ 6 Onleihe

Jedem Nutzer/jeder Nutzerin mit gültigem Nutzausweis steht die Onleihe zur Verfügung.

§ 7 Behandlung der Medien, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer / von der Benutzerin auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Beschädigungen sind der Gemeindebücherei sofort zu melden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, jeglicher Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist der Benutzer / die Benutzerin, bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen und Haftung

- (1) In den Räumen der Gemeindebücherei ist Essen, Trinken, Lärmen, sowie sonstiges störendes Verhalten nicht gestattet.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus dem Garderobenbereich abhandengekommen sind.

§ 9 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Das Hausrecht wird von der Büchereileitung ausgeübt. Seine Ausübung kann auf weitere Mitarbeiter/-innen übertragen werden.
- (2) Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Leopoldshöhe über die Benutzung der Gemeindebücherei und die Erhebung von Gebühren vom 11. Juli 1991 in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Gemäß § 1 (3) der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

- 1. Gebühr pro Jahr für:**
 - a) Erwachsene 12,00 €

- 2. Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung**
 - a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 0,00 €
 - b) Studierende 6,00 €

- 3. Fernleihe**

richtet sich nach der Gebührensatzung der gebenden Bibliothek, mindestens jedoch 4,00 €

- 4. Versäumnis- und Mahngebühren**
 - a) Versäumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangene Woche 1,00 €
 - b) Mahngebühren 1. Mahnung 2,50 €
 - c) Mahngebühren 2. und 3. Mahnung 4,00 €

- 6. Benutzerausweise**
 - a) Ausstellung eines Benutzerausweises 1,00 €
 - b) Ausstellung eines Ersatzausweises 2,50 €